



3003 Bern
ASTRA; Knp

POST CH AG

A Priority

Rescue Academy
Herr Christian Bassler
Winkelriedstrasse 52
5430 Wettingen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ASTRA-A-183D3401/27

Sachbearbeiter/in: Peter Kneubühler

Ittigen, 30. Juli 2020

Verfügung

für

Rescue Academy

betreffend

Ermächtigung zur Durchführung von Nothilfekursen für Führerausweisbewerbende

A. Sachverhalt

1. Die Rescue Academy (Gesuchstellerin) stellte der Zertifizierungsstelle SGS (Société Générale de Surveillance SA) mit Anmeldeformular vom 01.07.2020 Antrag um Kurszertifizierung «Nothilfe für Führerausweisbewerbende».
2. Die Zertifizierungsstelle SGS hat das Kurszertifikat SGS am 23.07.2020 ausgestellt und den Entscheid dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) am 23.07.2020 als Antrag um Anerkennung mitgeteilt (vgl. Ziff. 1 der Weisungen vom 22.02.2012 über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen [Nothilfekurse] sowie Art. 2, 12 und 15 des Reglements des Vereins ResQ vom 02.05.2005 über das Verfahren der Kurszertifizierung «Nothilfe für Führerausweisbewerbende», nachfolgend «Reglement Zertifizierung Nothilfekurse»).

Bundesamt für Strassen ASTRA
Peter Kneubühler
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 469 26 33, Fax +41 58 463 23 03
peter.kneuebuehler@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



B. Erwägungen

1. Das für die Anerkennung der Nothilfekurse zuständige ASTRA (Art. 10 Abs. 2 und 4 VZV¹) erteilt die Bewilligung zur Durchführung von Nothilfekursen, wenn die Gesuchstellerin über das Kurszertifikat SGS und Ausbilder(innen) mit Kompetenzzertifikat SGS verfügt.
2. Die Zertifizierungsstelle SGS hat das Gesuch auf Vollständigkeit sowie auf die fachliche Korrektheit und die Vereinbarkeit mit dem Reglement Zertifizierung Nothilfekurse überprüft. Sie hat der Gesuchstellerin nach erfolgreichem Zertifizierungsverfahren das Kurszertifikat SGS ausgestellt.
3. Das ASTRA hat festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen für eine Ermächtigung der Gesuchstellerin zur Durchführung von Nothilfekursen gegeben sind.

C. Verfügung

1. Die Rescue Academy wird ermächtigt, Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerbende durchzuführen und entsprechende Kursbescheinigungen abzugeben.
2. Über die Abgabe der Kursbescheinigungen und die Präsenz der Teilnehmenden von Nothilfekursen sind lückenlose Kontrollen zu führen. Die Listen sind 6 Jahre aufzubewahren.
3. Personelle Mutationen bei der Rescue Academy sind der Zertifizierungsstelle SGS unverzüglich mitzuteilen:
 - Inhaber der Bewilligung zur Durchführung von Nothilfekursen: Herr Christian Bassler
 - Organisationsarzt: Dominik Hufschmid (GLN: 7601000524232)
4. Lässt die Rescue Academy AG das Kurszertifikat ohne Rezertifizierung ablaufen, verliert sie die Ermächtigung zur Durchführung von Nothilfekursen für Führerausweisbewerbende.
5. Sollten sich in den Techniken der Notfallhilfe und im medizinischen oder methodisch/didaktischen Bereich Neuerungen ergeben, wird die Rescue Academy direkt durch die Zertifizierungsstelle SGS informiert. In diesem Fall ist das Kursprogramm an die Ausbildungsgrundlagen «Normen für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende» anzupassen.
6. Eröffnung an: - Rescue Academy, Herr Christian Bassler, Winkelriedstrasse 52, 5430 Wettingen
7. Mitteilung an: - SGS Société Générale de Surveillance SA, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich
- Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Länzert 2, 5503 Schafisheim

Bundesamt für Strassen

Peter Kneubühler
Vorschriften Verkehrsteilnehmende
Personenzulassung

¹ Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (SR 741.51)

Gegen diese Verfügung sowie die Auferlegung der Verfahrenskosten kann gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, zu richten. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.